
Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend Einschränkung der Kostenübernahme bei bestimmten elektiven Eingriffen

vom 11. Dezember 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einführungsverordnung regelt die Einschränkung der Kostenübernahme bei bestimmten elektiven Eingriffen, die nicht von Art. 3c der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV³) erfasst sind.

§ 2 Grundsatz

Wird ein im Anhang aufgeführter elektiver Eingriff stationär durchgeführt, übernimmt der Kanton die Kosten für die Durchführung dieses Eingriffs nur, wenn eine ambulante Durchführung wegen besonderer Umstände nicht zweckmässig oder nicht wirtschaftlich ist.

§ 3 Ausnahmen bei besonderen Umständen

¹ Eine ambulante Durchführung ist wegen besonderer Umstände nicht zweckmässig oder nicht wirtschaftlich, wenn ein Kriterium gemäss Anhang 1a Ziffer II KLV³ erfüllt ist oder andere besondere Umstände vorliegen.

² Die Leistungserbringer haben vor der stationären Durchführung des Eingriffs bei der Kantonsärztin oder beim Kantonsarzt eine Kostengutsprache einzuholen, wobei sie die besonderen Umstände zu dokumentieren haben.

³ Erfolgt die stationäre Durchführung eines Eingriffs ausnahmsweise ohne vorgängige Kostengutsprache, hat der Leistungserbringer die besonderen Umstände zu dokumentieren und nachzuweisen.

⁴ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ A 2018, 2191

² SR 832.10

³ SR 832.112.31